Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1561

18. 01. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erleichterung des freien Austauschs von Ideen sowie zur Erleichterung der geistigen Betätigung und der wissenschaftlichen Forschung in der Gemeinschaft ist es erforderlich, aus Drittländern eingeführte Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Rahmen des Möglichen von den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs zu befreien; das unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitete und am 21. Mai 1952 in Kraft getretene sogenannte Abkommen von Florenz, das in den meisten Mitgliedstaaten Grundlage der einschlägigen Bestimmungen ist, sieht derartige Zollbefreiungen bereits vor.

Die Zollbefreiungen für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters müssen in der gesamten Gemeinschaft unter einheitlichen Voraussetzungen gewährt werden.

Wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten muß jedoch die Zollbefreiung, um den Produktionsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie Rechnung zu tragen, davon abhängig gemacht werden, daß in der Gemeinschaft – und nicht nur in dem betreffenden Einfuhrmitgliedstaat – keine wissenschaftlich gleichwertigen Instrumente, Apparate oder Geräte erhältlich sind.

Die Feststellung dieses Sachverhalts erfordert angesichts der raschen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Instrumente, Apparate und Geräte die Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens im Rahmen eines Ausschusses, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet ermöglicht. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Artikel 2

1. Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung:

   — durch öffentliche oder gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter oder

   -- durch öffentliche oder gemeinnützige Anstalten oder Einrichtungen, sofern diese zu dem Kreis der begünstigten Anstalten und Einrichtungen zählen, die in Spalte 3 dieses Anhangs in bezug auf den jeweils zugehörigen Gegenstand genannt sind und sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche anerkannt worden sind.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Zollbefreiung wird unmittelbar von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates bewilligt, auf dessen Hoheitsgebiet die einführende Anstalt oder Einrichtung liegt; die Einzelheiten regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 3

1. Für nicht in den Artikeln 1 und 2 genannte wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte, die ausschließlich für Lehrzwecke oder für die reine wissenschaftliche Forschung eingeführt werden, wird die Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt,

   a) sofern sie bestimmt sind für:

      — öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder für

      — private wissenschaftliche Einrichtungen oder Lehranstalten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche anerkannt worden sind,

      und sofern

   b) im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Geräte mit gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

2. Die Zollbefreiung nach Absatz 1 gilt bei Vorlage aller erforderlichen Beweisunterlagen auch für Zubehör sowie für alle Teile und Ersatzteile, die zum Funktionieren von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten notwendig sind, sofern diese ebenfalls zollfrei sind.

3. Zur Anwendung dieses Artikels

   — gilt als „reine wissenschaftliche Forschung" nur die zu nicht kommerziellen Zwecken betriebene Forschung;

   — wird die wissenschaftliche Gleichwertigkeit durch einen Vergleich der besonderen Merkmale und technischen Daten des den Gegenstand des Antrags darstellenden Instrumentes, des Geräts oder Apparates mit denen des entsprechenden in der Gemeinschaft hergestellten Instruments, Geräts oder Apparats ermittelt, um festzustellen, ob sich letzterer zu den gleichen wissenschaftlichen Zwecken eignet und ob er vergleichbare Dienste leisten kann wie das Instrument, der Apparat oder das Gerät, das Gegenstand des Antrags ist;

   — gilt ein wissenschaftliches Instrument, ein Apparat oder Gerät als zur Zeit in der Gemeinschaft hergestellt, wenn seine Lieferfrist zur Zeit der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument, den Apparat oder das Gerät, welches Gegenstand des Antrags ist, oder sofern die Lieferfrist nicht so erheblich überschritten wird, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Instruments, Apparats oder Geräts dadurch nicht erheblich beeinträchtigt würde.

4. Die Zollfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für übliche Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht gewisse Besonderheiten aufweisen, die die in der Gemeinschaft erhältlichen Waren nicht haben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ei 22/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 4

Die Zollbefreiung nach Artikel 3 wird durch die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates bewilligt, auf dessen Hoheitsgebiet die Bestimmungsanstalt oder -Einrichtung liegt.

Die Zollbefreiung hängt von der Feststellung ab, daß in der Gemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Instrumente, Apparate oder Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, verglichen mit den Instrumenten, Apparaten oder Geräten, für die die zollfreie Einfuhr beantragt wurde, hergestellt werden; diese Feststellung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 8.

Artikel 5

1. Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände und die nach Artikel 3 zollfrei eingeführten wissenschaftlichen Instrumente, Apparate und Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Förmlichkeiten der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert oder überlassen werden.

2. Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 1 zur zollfreien Einfuhr berechtigte Anstalt oder Einrichtung bleibt die Zollbefreiung bestehen, sofern die Gegenstände, Instrumente, Apparate oder Geräte zu nichtkommerziellen Zwecken benutzt werden.

   In allen anderen Fällen sind bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung oder Überlassung zuvor die Zölle nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Überlassung geltenden Sätzen sowie nach der Beschaffenheit und dem Zollwert zu entrichten, der von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Förmlichkeiten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfüllt wurden, zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder angenommen worden sind.

Artikel 6

1. Es wird ein Ausschuß für allgemeine Zollregelungen – im folgenden „Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Der Ausschuß prüft alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 8

1. Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 3, Artikel 4 zweiter Unterabsatz und Artikel 5 werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von dreiundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 3 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission erläßt die Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zoll-Tarifs	Warenbezeichnung
	A. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente
49.11	Bilder, Bilddrucke, Fotografien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:
	ex B. andere:
	— Bücher und Dokumente, durch andere Verfahren als Drucken hergestellt einschließlich Mikroreproduktionen auf undurchsichtigem Träger
	— amtliche, im Ursprungsland veröffentlichte Dokumente der Parlamente, Regierungen und Verwaltungen
	— Plakate und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr, die für Reisen außerhalb der Europäischen Gemeinschaften werben: Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen
	— Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb der Europäischen Gemeinschaften werben
	— Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Verleger oder Buchhändler zum Kauf angeboten werden
	— Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichen sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder auf ihre Rechnung herausgegeben werden
ex 90.21	Geographische, hydrographische oder himmelskundliche Reliefkarten, nicht durch Drucken hergestellt
	ANMERKUNG: Von der Zollbefreiung sind jedoch ausgenommen:
	a) Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge, Fremdenverkehrplakate und -Veröffentlichungen), die hauptsächlich der kommerziellen Werbung dienen und von einem Privatunternehmen oder auf dessen Rechnung herausgegeben werden
	b) Zeitungen und periodische Druckschriften, in denen der Reklameteil mehr als 70 v. H. des Raumes einnimmt
	c) alle anderen Waren (mit Ausnahme der vorstehend genannten Kataloge), in denen der Reklameteil mehr als 25 v. H. des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr gilt dieser Prozentsatz nur für die privaten Geschäftsanzeigen
	B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):
	A. kinematographische Filme:
	ex II. — andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden

Nummer des Gemeinsamen Zoll-Tarifs	Warenbezeichnung
ex 37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwekken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive), mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
ex 37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive): — Wochenschaufilme (mit oder ohne Ton) über zum Zeitpunkt der Einfuhr aktuelle Ereignisse, eingeführt zur Vervielfältigung als belichtete und entwickelte Negative oder Positive; die Zollfreiheit ist auf zwei Kopien je Thema beschränkt
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
	B. Mit Aufzeichnung
	ex II. andere Tonträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt werden
	C. Gegenstände für Blinde
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, in Blindenschrift
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:
	ex B. andere, in Blindenschrift

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zoll-Tarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
	Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
37.04	Lichtempfindliche, photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive): A. kinematographische Filme ex II. andere Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturrellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
ex 37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive) und mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme, (Negative und Positive): B. andere Positive	
	ex I. Wochenschaufilme (mit oder ohne Ton), über zur Zeit ihrer Einfuhr aktuelle Ereignisse, keine Zwischenpositive	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
	ex II. andere Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten) sowie alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, im beliebigen Verfahren hergestellt: ex B. andere: — Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwekken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
ex 90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen) nicht zu anderer Verwendung geeignet: — Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	Öffentliche oder private Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind

Nummer des Gemeinsamen Zoll-Tarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten ex B. mit Aufzeichnung erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Einrichtungen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten) und öffentlichen oder privaten Vereinigungen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind
	Gegenstände für Blinde	
ex 66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen — Blindenstöcke	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
90.19 B	Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt: ex II. andere: — Blindenleitgeräte	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ) — Braille-Uhren für Blinde mit Gehäusen aus anderen Stoffen als Edelmetallen	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis): ex B. andere: — Spieltische für Blinde	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen
Verschiedene	Sonstige, besonders für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Weiterbildung der Blinden hergerichtete Gegenstände (z. B. Blindenlesegeräte)	Alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Blindenanstalten oder Blinden-Hilfsorganisationen

Begründung

Das unter der Schirmherrschaft der UNESCO ausgearbeitete und am 21. Mai 1952 in Kraft getretene sogenannte Abkommen von Florenz über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sieht bei der Einfuhr dieser Waren unter gewissen Voraussetzungen Zollfreiheit vor. Acht der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind bereits seit mehreren Jahren Partner dieses Abkommens. Irland ist ihm vor kurzem beigetreten, wendet seine Bestimmungen jedoch noch nicht an.

In der Tat weicht der Geltungsbereich der aufgrund dieses Abkommens erlassenen Bestimmungen sogar in denjenigen Mitgliedstaaten, die das Abkommen von Florenz anwenden, erheblich voneinander ab. Diese Unterschiede beruhen zum Teil auf der mehr oder weniger liberalen Auslegung der Bestimmungen des Abkommens durch die Mitgliedstaaten; hauptsächlich beruhen sie jedoch darauf, daß, wenn die in dem Abkommen vorgesehene Zollbefreiung von dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes abhängt (Nichtvorhandensein von Instrumenten, Apparaten oder Geräten mit gleichem wissenschaftlichem Wert, verglichen mit denen, für die die Zollbefreiung beantragt wurde), dieser Sachverhalt ausschließlich in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat und nicht auf die Gemeinschaft als Ganzes beurteilt wird.

Zu dem Rechtsproblem des Bestehens von Vorschriften, durch die in den Mitgliedstaaten – unter übrigens unterschiedlichen Voraussetzungen – vom Gemeinsamen Zolltarif abgewichen wird, kommt auch noch ein wirtschaftliches Problem hinzu; dieses ist angesichts der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dergestalt zu lösen, daß bei Gewährung der Zollbefreiung in Zukunft die Möglichkeiten der gesamten gemeinschaftlichen Industrie berücksichtigt werden müssen, die für Lehrzwecke oder für die wissenschaftliche Forschung in der Gemeinschaft erforderlichen Instrumente, Apparate oder Geräte zu liefern.

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die für eine einheitliche Anwendung des Abkommens von Florenz in allen Mitgliedstaaten erforderlichen Vorschriften. Er hat folgenden Inhalt:

a) Die Artikel 1 und 2 in Verbindung mit den Anhängen I und II stellen lediglich eine Umsetzung der Bestimmungen des Florenzer Abkommens in die Tarifterminologie dar.

b) Artikel 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen wissenschaftliche, für Lehrzwecke und für die wissenschaftliche Forschung bestimmte Instrumente, Apparate und Geräte unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können. Dieser Artikel überträgt die Bestimmungen von Anhang D b) des Abkommens von Florenz auf Gemeinschaftsebene; er sieht vor, daß die Gewährung der Zollbefreiung künftig davon abhängig gemacht wird, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Instrumente, Apparate oder Geräte mit gleichem wissenschaftlichem Wert in der fortan als „Einfuhrland" anzusehenden Gemeinschaft hergestellt werden. So wird erreicht, daß die sich aus der Anwendung dieses Abkommens in der Gemeinschaft ergebende Lage voll mit den Forderungen des Vertrages von Rom übereinstimmt.

c) Angesichts der ständigen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist eine Aufstellung der zu einem gegebenen Zeitpunkt zollfreien Instrumente, Apparate und Geräte unmöglich. Eine solche Aufstellung müßte ständig auf dem Laufenden gehalten werden und würde außerdem den Nachteil aufweisen, daß diese Instrumente, Apparate und Geräte unter einer Handelsbezeichnung aufgeführt werden, was mit der für jedes Tarifinstrument erforderlichen Neutralität nur schlecht vereinbar wäre.

   Es wurde außerdem für erforderlich erachtet, im Rahmen eines Ausschusses ein Konsultationsverfahren zu schaffen, welches eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erlaubt; dies ist Gegenstand von Artikel 6. Dieses Verfahren ermöglicht bei Prüfung eines Antrags auf zollfreie Einfuhr insbesondere die Feststellung, ob ein Instrument, Apparat oder Gerät von gleichem wissenschaftlichem Wert, wie dasjenige, das Gegenstand des Antrags war, in der Gemeinschaft erhältlich ist. Soweit erforderlich, kann dieses Verfahren außerdem auf die Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften der Grundverordnung Anwendung finden.

d) Nach Ansicht der Kommission könnte der obengenannte Ausschuß, dessen Arbeitsweise die gleiche wäre, wie die der übrigen im Zollbereich bereits bestehenden besonderen Ausschüsse, später Zuständigkeiten auf weiteren Gebieten der Zollgesetzgebung erhalten und zwar im Hinblick auf die praktische Durchführung der Vorschriften, die zur Zeit von den Dienststellen der Kommission ausgearbeitet worden und deren Verwirklichung einen entscheidenden Abschnitt auf dem Wege zu der Vollendung der Zollunion darstellen wird (gemeinschaftliches Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, allgemeines Verfahren für Zollbefreiungen, Vorschriften über Erstattung und Nachforderung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben, zollrechtliche Behandlung von Rückwaren usw.). Die

Rolle dieses Ausschusses, dessen Einsetzung hier vorgeschlagen wird, bestünde also in der Mitwirkung bei der Ausarbeitung der notwendigen Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Zollvorschriften, die nicht zu den Bereichen der Zollgesetzgebung gehören, auf denen bereits ein besonderer Ausschuß tätig ist (Tarifschema, Zollwert, Ursprung, aktiver Veredelungsverkehr, gemeinschaftliches Versandverfahren). Daher stammt auch die für diesen Ausschuß vorgeschlagene Bezeichnung „Ausschuß für allgemeine Zollregelungen", im Gegensatz zu den im Rahmen der „besonderen" Zollregelungen bestehenden Ausschüsse.

e) Artikel 5 sieht eine Beschränkung der Vergünstigung der Zollbefreiung auf diejenigen Verwender von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (und insbesondere von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten oder Geräten) vor, die alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Besondere Anmerkungen sind hierzu nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den behandelten Gegenstand erscheint es wünschenswert, das Europäische Parlament sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem vorliegenden Entwurf anzuhören.